

Protokollauszug vom

08.04.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5022340, Regionaler genereller Entwässerungsplan: Gebundenerklärung von 1'670'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/455

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Erstellung des regionalen generellen Entwässerungsplans im Gesamtbetrag von rund 1'670'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 5022340, belastet.
2. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses wird am 17. April 2026 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
3. Dem Pflichtenheft GEP Ingenieur, GEP der Region Winterthur (rGEP) 2024, gemäss Beilage 4, wird zugestimmt.
4. Dem Submissions- und Vergabekonzept (Verfahren, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien) gemäss Beilage 6 wird zugestimmt.
5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entwässerung, Controlling und Finanzen, Fachstelle Beschaffungswesen; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk, Stadtgrün; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Gewässerschutzgesetz verlangt, dass neben der Entwässerungsplanung auf Gemeindeebene (kommunaler GEP, kGEP) auch eine übergeordnete Entwässerungsplanung auf Ebene des Gesamteinzugsgebiets einer Region bzw. einer Abwasserreinigungsanlage (regionaler GEP, rGEP) erarbeitet wird (Arbeitshilfe SE 2.4, AWEL, 2015). Der regionale GEP hat die bestehenden Entwässerungsplanungen mehrerer Gemeinden zu berücksichtigen und fachlich aufeinander abzustimmen. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Reduktion von Emissionen und Immissionen in die Gewässer.

In der Region Winterthur stehen in den kommenden Jahren der Ausbau der Abwasserreinigungsanlage ARA Hard sowie eine Erweiterung ihres Einzugsgebiets an. Vor diesem Hintergrund ist eine koordinierte Weiterentwicklung der Entwässerungsplanung erforderlich. Der rGEP bildet die fachliche Grundlage, um die bestehenden und künftigen Entwässerungssysteme der angeschlossenen und anzuschliessenden Gemeinden aufeinander abzustimmen und die Anforderungen des Gewässerschutzes langfristig sicherzustellen.

Zur Vorbereitung des rGEP wurden ein Projekthandbuch, ein Pflichtenheft für die erforderlichen Planungsleistungen sowie ein Submissions- und Vergabekonzept erarbeitet.

2. Projekt

2.1 Projektorganisation und Zielsetzung

Für die Erstellung der regionalen Entwässerungsplanung wurde ein Projekthandbuch für den regionalen GEP (rGEP) erarbeitet (Beilage 1). Dieses definiert die Projektorganisation, die Zielsetzungen sowie den inhaltlichen Umfang der Planungsarbeiten. Das Projekthandbuch wurde durch das Tiefbauamt Winterthur erstellt und von der Trägerschaft des rGEP vertraglich genehmigt (Beilage 2).

Die Projektorganisation sieht eine regionale Projektleitung mit gewählten Vertretungen der beteiligten Gemeinden sowie ein externes Projektmanagement vor. Diese Funktionen bilden gemeinsam die Projektteamgruppe rGEP gemäss Projekthandbuch. Die Koordination zwischen den beteiligten Trägerschaften innerhalb des Einzugsgebiets der ARA erfolgt über regelmässige Koordinationssitzungen (KOSI). Die Projektorganisation ist im Organigramm in Abbildung 1 dargestellt.

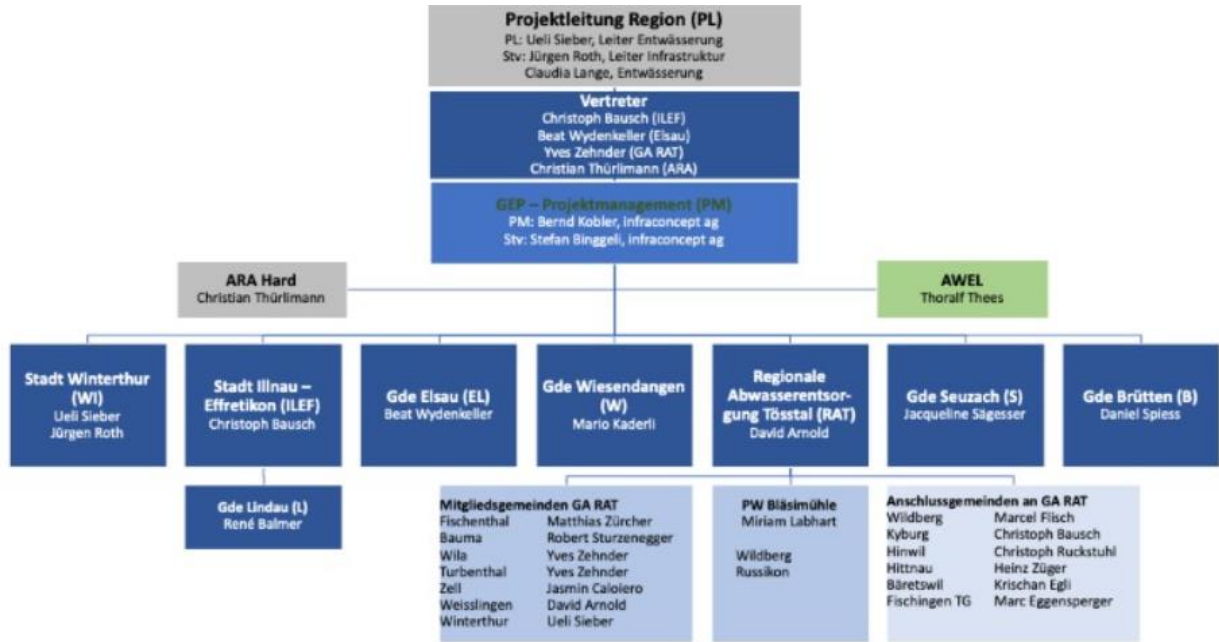


Abbildung 1: Projektorganisation gemäss Projekthandbuch rGEP

Ziel des Projekts ist die fachlich abgestimmte Weiterentwicklung der Entwässerungsplanung im gesamten Einzugsgebiet der ARA Hard unter Berücksichtigung bestehender und geplanter Anschlussvorhaben.

2.2 Planerische Grundlagen

Eine zentrale Grundlage für die Erarbeitung des rGEP bildet das Anschlusskonzept (Beilage 3). Dieses beschreibt die übergeordneten technischen Zusammenhänge und Entwicklungen im Einzugsgebiet der ARA Hard und definiert die wesentlichen Schnittstellen zwischen dem Stadtnetz und den angeschlossenen sowie künftig anzuschliessenden Gemeinden.

Das Anschlusskonzept weist die erwarteten Weiterleitmengen für den Zwischenzustand 2035 sowie den Endzustand 2065 (Planhorizont der ARA-Erneuerung) aus. Die hydraulische Kapazität der ARA Hard von 2'000 l/s bildet dabei den übergeordneten Rahmen. Das Anschlusskonzept dient als Referenzrahmen für den rGEP sowie für die kommunalen Entwässerungsplanungen der Anschlussgemeinden.

2.3 Projektperimeter

Der regionale GEP umfasst das gesamte Einzugsgebiet der ARA Hard einschliesslich der künftig anzuschliessenden Gemeinden. Betrachtet werden der Ist-Zustand, der Zwischenzustand 2035 sowie der Planzustand 2065.

Das Entwässerungssystem der Stadt Winterthur bildet dabei ein zentrales Element. Die Schnittstellen zu den weiteren Gemeinden sind im Anschlusskonzept der Stadt Winterthur beschrieben. Eine Übersicht über den Projektperimeter ist in der entsprechenden Abbildung 2 dargestellt.

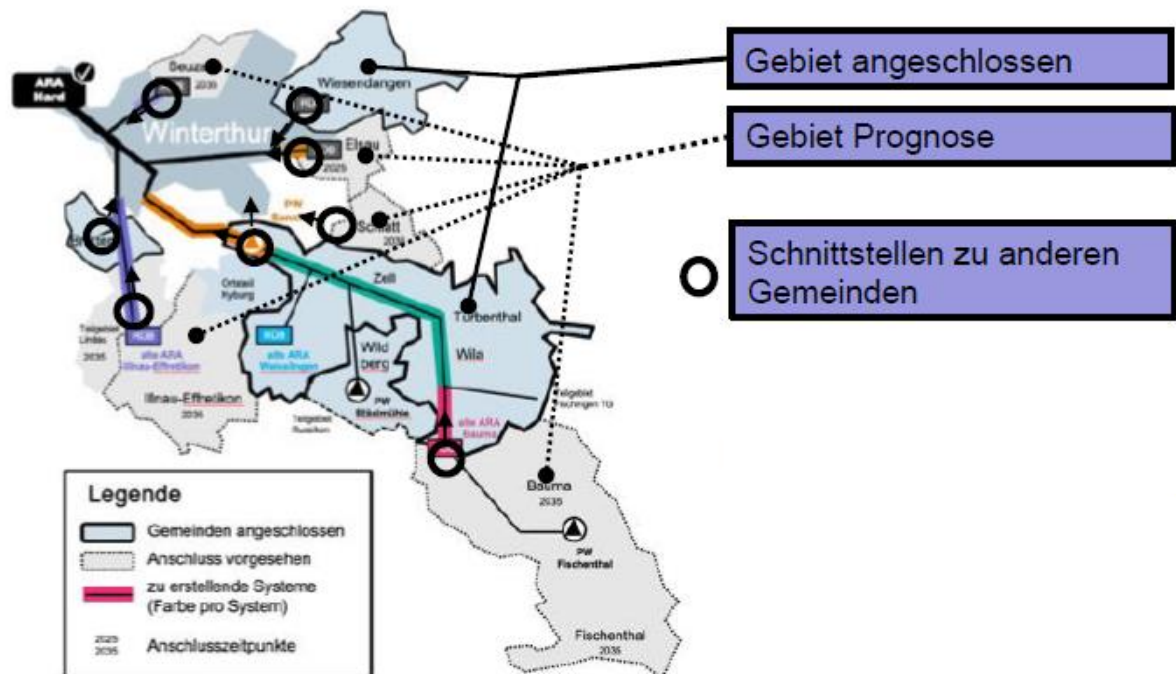


Abbildung 2: Projektperimeter rGEP

2.4 Trägerschaft und Zusammenarbeit

Die Trägerschaft, genannt Projektbeteiligte, umfasst die Städte Winterthur und Illnau-Effretikon sowie die Gemeinden Brütten, Wiesendangen, Schlatt, Lindau, Seuzach, Elsau und die «Gemeinsame Anstalt Regionale Abwasserentsorgung Tösstal» (Verband der Gemeinden Fischenthal, Bauma, Wila, Turbenthal, Zell, Weisslingen, Stadt Winterthur). Die Finanzierung der gemeinsamen Planung basiert auf einem Zusammenarbeitsvertrag (Beilage 2).

Die Leistungskontrolle erfolgt durch die im Projekthandbuch definierte Projektteamgruppe rGEP, bestehend aus der regionalen Projektleitung mit den gewählten Vertretungen der beteiligten Trägerschaften sowie dem externen Projektmanagement.

2.5 Pflichtenheft rGEP

Das Pflichtenheft für den GEP-Ingenieur definiert die konkreten Planungsleistungen zur Erarbeitung des regionalen GEP (Beilage 4). Es basiert auf der Mustervorlage des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA, Stand 2020) sowie auf einem GEP-Leitfaden des VSA (Stand 2023).

Das Pflichtenheft wurde in Zusammenarbeit mit der Projektteamgruppe rGEP erarbeitet, an der Koordinationssitzung (KOSI) vom 25. September 2024 von den Trägerschaften genehmigt und vom Kanton am 19. Februar 2025 geprüft und gutgeheissen (Beilage 5).

Die im Rahmen des rGEP zu erbringenden Leistungen gliedern sich in mehrere fachlich abgegrenzte Teilprojekte gemäss Pflichtenheft rGEP (Beilage 4). Diese Teilprojekte umfassen unter anderem die Aktualisierung und Bewirtschaftung der Grundlagendaten, die Analyse der Gewässer und der Fremdwasserverhältnisse, hydraulische Modellierungen, die Erarbeitung des Entwässerungskonzepts, die Massnahmenplanung sowie weitere querschnittliche Themen wie Finanzierung und Wärmenutzung.

Die Teilprojekte werden gestaffelt bearbeitet und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Die konkrete Ausgestaltung, der zeitliche Ablauf sowie der Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus dem Pflichtenheft und der darauf basierenden Kostenschätzung.

2.6 Submissions- und Vergabekonzept

Das Submissions- und Vergabekonzept regelt die Beschaffung der im Pflichtenheft beschriebenen Leistungen (Beilage 6). Die Beschaffungen erfolgen gestaffelt über mehrere Jahre.

Die Auftragssummen liegen in den meisten Fällen unter 150'000 Franken und werden freihändig vergeben. Für das Entwässerungskonzept, dessen Auftragssumme zwischen 150'000 Franken und 250'000 Franken liegt, ist ein Einladungsverfahren vorgesehen. Das Konzept legt die Eignungs- und Zuschlagskriterien fest sowie die anzufragenden Anbieterinnen und Anbieter.

3. Kosten

Für die Erarbeitung des regionalen GEP wird ein Kredit von 1'670'000 Franken beantragt.

3.1 Kostengrundlage

Die Kostenschätzung basiert auf der vom externen Projektmanagement erarbeiteten Kostenzusammenstellung (Beilage 7). Diese wurde auf Grundlage vergleichbarer Projekte sowie anhand eines aufwandbasierten Ansatzes erstellt. Die Kostenschätzung wurde ohne Mehrwertsteuer erarbeitet und enthält eine pauschale Position für Unvorhergesehenes. Für das Projektmanagement liegt bereits eine Offerte vor; für die übrigen Teilprojekte werden die Angebote erst nach

Kreditfreigabe eingeholt. Aufgrund des aktuellen Projektstands weist die Kostenschätzung eine Ungenauigkeit von $\pm 30\%$ auf.

3.2 Finanzierung und Kostenteiler

Die Erarbeitung des regionalen GEP erfolgt als Gemeinschaftsprojekt der beteiligten Gemeinden. Die Zusammenarbeit sowie die Finanzierung der Planungsleistungen sind in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt (Beilage 2). Darin ist festgelegt, in welchem Umfang sich die einzelnen projektbeteiligten Gemeinden an den Projektkosten beteiligen. Der Kostenteiler basiert auf den Abwasserkontingenten gemäss Anschlusskonzept. Gemäss Zusammenarbeitsvertrag trägt die Stadt Winterthur einen Kostenanteil von 55 % an den anrechenbaren Projektkosten und zusätzlich die gesamten Kosten für die Eigenleistungen. Die weiteren beteiligten Gemeinden übernehmen die verbleibenden Kosten entsprechend dem vertraglich festgelegten Kostenteiler. Die Kostenbeteiligungen erfolgen jährlich entsprechend dem Projektfortschritt und werden im Rahmen der Rechnungsstellung berücksichtigt.

Beteiligte	Kontingente	Kostenbeitrag
Stadt Winterthur (TBA)	1'084 l/s	55%
Gemeinde Brütten	25 l/s	1%
Gemeine Lindau (Areal Givaudan & Teilgebiet)	33 l/s	2%
Stadt Illnau-Effretikon	223 l/s	11%
Gemeinde Seuzach	100 l/s	5%
Gemeinde Wiesendangen	86 l/s	4%
Gemeinde Elsau	53 l/s	2%
Gemeinde Schlatt	11 l/s	1%
GA RAT Gemeinden	385 l/s	19%
TOTAL	2'000 l/s	100%

Abbildung 3: Kostenschlüssel gemäss Zusammenarbeitsvertrag zwischen Anschlussgemeinden und Stadt Winterthur

Externe Leistungen, insbesondere die Ingenieurleistungen gemäss Pflichtenheft rGEP sowie weitere projektbezogene Leistungen (z. B. Abwassermessungen, Datenbeschaffung), gelten als anrechenbare Projektkosten und werden den Projektkosten belastet.

Interne Leistungen der Mitarbeitenden des Tiefbauamtes sowie die Teilnahme an Sitzungen und die Mitarbeit der Projektbeteiligten gelten als Bauherrschaftseigenleistungen und werden gemäss Zusammenarbeitsvertrag nicht in Rechnung gestellt.

Die anteilmässigen Kostenbeteiligungen der weiteren beteiligten Gemeinden beziehen sich auf die anrechenbaren Projektkosten und werden in der Investitionsplanung berücksichtigt sowie als

entsprechende Einnahmen ausgewiesen. Die erwarteten Kostenbeteiligungen belaufen sich auf rund 630'000 Franken und erfolgen gemäss Zusammenarbeitsvertrag.

3.3 Kostenzusammenstellung

Die nachfolgende Kostenzusammenstellung basiert auf der Kostenschätzung gemäss Kostenvoranschlag für Ingenieurleistungen vom 6. Februar 2025 (Beilage 7). Der Kostenvoranschlag über rund 1,2 Mio. Franken umfasst die geschätzten Ingenieurleistungen ohne Mehrwertsteuer einschliesslich eines pauschalen Anteils für Unvorhergesehenes. Für den Kreditantrag wurden die Ingenieurleistungen um die Mehrwertsteuer ergänzt sowie um die erwarteten projektbezogenen Bauherrschaftseigenleistungen und ausgewiesenen Reservepositionen erweitert. Daraus ergibt sich die Gebundenerklärung von 1'670'000 Franken.

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
311 Dienstleistung Dritter (Planerleistungen)	1'165'000.00
411 Bauherrneigenleistung	273'000.00
511 BKP-Reserve und Rundung	116'000.00
Reserve für unvorhergesehenes Art. 26 VVFH	116'000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	1'670'000.00

3.4 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5022340
Projektbezeichnung	regionaler genereller Entwässerungsplan

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
529000	Übrige immaterielle Anlagen	§	1'708'000.00
632000	Inv.-Beiträge von Gemeinden und Zweckverbände		-604'250.00
Gesamtkredit			1'103'750.00

Jahr	Kostenart 529000	Kostenart 632000	Gesamtbetrag
2026 Vorschau	390'000.00	-155'500.00	234'500.00
2027	446'000.00	-166'500.00	279'500.00
2028	312'000.00	-116'500.00	195'500.00
2029	270'000.00	-100'500.00	169'500.00
Reserven	290'000.00	-65'250.00	224'750.00
Total	1'708'000.00	-604'250.00	1'103'750.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2027 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
529000	Übrige immaterielle Anlagen (diesen Antrag)	§	1'670'000.00
632000	Inv.-Beiträge von Gemeinden und Zweckverbände		-628'650.00
Gesamtkredit			1'041'350.00

Jahr	Kostenart 529000	Kostenart 632000	Gesamtbetrag
2026 Vor-schau	390'000.00	-143'100.00	246'900.00
2027	449'000.00	-171'000.00	278'000.00
2028	321'000.00	-114'300.00	206'700.00
2029	278'000.00	-95'850.00	182'150.00
Reserven	232'000.00	-104'400.00	127'600.00
Total	1'670'000.00	-628'650.00	1'041'350.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Die Gemeinden sind zudem gemäss § 14 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) verpflichtet, einen generellen Entwässerungsplan zu erstellen und laufend nachzuführen.

Weiter hat die Stadt Winterthur gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a der städtischen Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE) die Aufgabe einen generellen Entwässerungsplan zu erstellen und nachzuführen.

Da sich die beteiligten Gemeinden im Rahmen der zukünftigen gemeinsamen Abwasserreinigung zu einem regionalen Einzugsgebiet zusammenschliessen, ist die Erarbeitung eines regionalen generellen Entwässerungsplans (rGEP) erforderlich. Dieser stellt sicher, dass die gesetzlich vorgeschriebene Planungspflicht gemäss EG GSchG und VSE über die Gemeindegrenzen hinweg koordiniert und erfüllt wird.

Da die Pflicht zur Erstellung und Nachführung eines GEP gesetzlich vorgeschrieben ist und die regionale Zusammenarbeit eine sachlich notwendige und zweckmässige Form der Aufgabenerfüllung darstellt, handelt es sich bei der Erstellung des rGEP um eine gebundene Ausgabe.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die örtliche Gebundenheit liegt vor, da das Einzugsgebiet und die Kanalinfrastruktur örtlich vorgegeben sind.

Sachliche Gebundenheit:

Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, da der rGEP erstellt werden muss, damit die Vorgaben des Gewässerschutzes sowie der Abwasserentsorgung gewährleistet werden können.

Zeitliche Gebundenheit (Variante und Dringlichkeit):

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Hard wird ausgebaut und weitere Gemeinden sollen an die ARA Hard angeschlossen werden. Deshalb muss jetzt der regionale generelle Entwässerungsplan erstellt werden.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der

Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 5022340, zu belasten.

5. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Beschluss Stadtrat	Q1 2026
Beschaffung der Leistungen	Q1 2026
Start Umsetzung Pflichtenheft rGEP	Q1 2026
Abschluss Umsetzung Pflichtenheft kGEP	2029

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

7. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250'000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden. Die Stadtkanzlei ist deshalb zu beauftragen, die Gebundenerklärung (Ziff. 1 des Dispositivs) amtlich zu publizieren.

Beilagen:

1. Projekthandbuch 2025 rGEP, Version 1.5 vom 19.08.2025
2. Unterschriebener Vertrag Gemeinden rGEP, Einzugsgebiet ARA Hard vom 13.11.2024
3. Anschlusskonzept Region Winterthur, Version 1.0 vom 02.12.2022
4. Pflichtenheft GEP-Ingenieur 2024, Version 2.0 vom 22.10.2024
5. Zustimmung AWEL rGEP Winterthur Pflichtenheft vom 19.02.2025
6. Submissions- und Vergabekonzept, Version 0.2 vom 01.10.2025
7. Bericht KV rGEP vom 06.02.2025